Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission/Luxemburg

(Rechtssache C-263/07)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Fehlerhafte Umsetzung — Richtlinie 96/61/EG — Art. 9 Abs. 4 — Art. 13 Abs. 1 — Anhang I — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Begriffe ‚Einsatz der besten verfügbaren Techniken' und ‚regelmäßige Überprüfung der Auflagen für eine Betriebsgenehmigung'"

Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 14)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Fehlerhafte Umsetzung der Art. 9 Abs. 4 und 13 Abs. 1 sowie des Anhangs I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257, S. 26) — Begriffe des Einsatzes der „besten verfügbaren Techniken" und der „regelmäßigen Überprüfung" der Auflagen für eine Betriebsgenehmigung

Tenor

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung verstoßen, dass es die Art. 9 Abs. 4 und 13 Abs. 1 sowie Anhang I der Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat.

2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.